



---

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

---

St. Gallen, 8. Januar 2014

## **Julius Bär: Amtshilfegesuch des IRS ungenügend**

### **Urteil A-5390/2013 vom 6. Januar 2014:**

**Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist zu Unrecht auf das Amtshilfegesuch des IRS vom 17. April 2013 betreffend die Bank Julius Bär eingetreten. Der im Amtshilfegesuch dargestellte Sachverhalt weist nicht denjenigen Detaillierungsgrad auf, der bei zulässigen Gruppensuchen zu «Betrugsdelikten und dergleichen» erforderlich ist, um diese von der verbotenen Beweisausforschung («fishing expedition») abzugrenzen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde eines Kunden der Julius Bär gutgeheissen. Dessen Bankdaten dürfen nicht an die USA übermittelt werden.**

Die Steuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (IRS) hatte am 17. April 2013 gestützt auf das Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996 zwischen der Schweiz und den USA (DBA-USA 96) ein Amtshilfegesuch eingereicht, in dem sie der Julius Bär vorwirft, Mitarbeiter derselben hätten nach US-Recht steuerpflichtigen Kunden aktiv dabei geholfen, Einkommen und Vermögen vor dem US-Fiskus zu verbergen. Im Amtshilfegesuch schildert der IRS einerseits abstrakt die den Kunden vorgeworfenen Handlungsweisen, andererseits führt er das Beispiel eines Ehepaars an, welches mittels Bankkarten Bargeldbezüge von einem Konto getätigt habe, das auf eine Gesellschaft mit Sitz ausserhalb der USA (Domizilgesellschaft) lautete.

Die geschilderten Handlungsweisen und das Beispiel enthalten nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht genügend Anhaltspunkte dafür, dass «Betrugsdelikte und dergleichen» gemäss Art. 26 des DBA-USA 96 vorliegen. Es wird im Beispiel weder dargelegt, dass das Ehepaar «das Spiel der Gesellschaft» nicht gespielt habe, noch dass die Bargeldbezüge zu privaten Zwecken erfolgt wären. Auch in der beigelegten Anklageschrift gegen Mitarbeitende der Julius Bär («Casadei Indictment») wird kein Verhalten aufgeführt, welches das Vorliegen eines Steuer- bzw. Abgabebetrugs vermuten liesse. Damit bestehen im Amtshilfegesuch vom 17. April 2013 keine hinreichenden Anhaltspunkte, die ein Eintreten erlauben würden. Die Beschwerde wird deshalb gutgeheissen.

Das Gericht bestätigt damit einmal mehr seine Rechtsprechung, wonach unter der Herrschaft des DBA-USA 96 für vermutete reine Steuerhinterziehung, selbst wenn es um hohe Beträge geht, keine Amtshilfe zu leisten ist. Ebenso hält es daran fest, dass es sich beim blossen Nichtangeben eines Kontos höchstens um eine nicht amtshilfefähige Steuerhinterziehung

handelt.

In einem weiteren Verfahren (**A-5540/2013**) ist das Bundesverwaltungsgericht nicht auf die Beschwerde eines Kunden der Julius Bär eingetreten, weil dieser die Frist für die Beschwerde gegen die Schlussverfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verpasst hat. Das Gericht stellt fest, dass die ESTV zu Recht die Schlussverfügung den im Bundesblatt genannten Zustellungsempfängern zugestellt hat und der Zeitpunkt dieser Zustellung für die Eröffnung und damit für den Beginn des Fristenlaufs massgebend war. Auf die Beschwerde wurde nicht eingetreten, weshalb die Bankdaten an die USA übermittelt werden können.

Gemäss Art. 84a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG) können Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuersachen innerhalb von zehn Tagen an das Bundesgericht weitergezogen werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder wenn es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall im Sinn von Art. 84 Abs. 2 BGG handelt. Ob dies der Fall ist, entscheidet das Bundesgericht. Mit dieser Einschränkung können beide Entscheide ans Bundesgericht weitergezogen werden.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

### **Kontakt:**

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86 / 079 619 04 83, [medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch).